

SVA Neuheiten bringen mehr Rechtssicherheit und Entlastungen in Millionenhöhe!

Werte für 2018 liegen (vorläufig) vor!



Aufgrund der im Herbst stattgefundenen Nationalratswahlen und der derzeitigen Verhandlungen zu einer Regierungsbildung halten sich die **fixen Neuerungen** in engen Grenzen. Vielleicht könnten jedoch folgende **3 Themen** für Ihre Leser interessant sein:

A) Rechtssicherheit für Selbständige – Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz

Mit 1. Juli 2017 ist das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz, mit dem unter anderem auch das ASVG, das GSVG und das EStG 1988 geändert werden, dient der Umsetzung einer Sozialpartnereinigung zur Lösung der immer wiederkehrenden **Streitfrage, ob eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt**. Im Rahmen eines besonderen Verfahrens zur Klärung der Versicherungszuordnung zwischen den beteiligten Versicherungsträgern soll eine **Verbesserung der Rechtssicherheit für Selbständige** geschaffen werden.

Das Gesetz sieht im Wesentlichen **drei Anwendungsbereiche** für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) vor:

- **Vorabprüfung**

Zur Abgrenzung von selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit mit Bindungswirkung ist bereits **bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit** durch bestimmte Personengruppen, nämlich neue Selbständige und bestimmte Betreiber freier Gewerbe, mittels Fragebogen **zu prüfen, ob eine Pflichtversicherung nach dem ASVG oder nach dem GSVG vorliegt**. Die Ergebnisse der Erhebungen sind von der SVA und der jeweiligen GKK zu prüfen. Die **Bindungswirkung und somit Rechtssicherheit** tritt in diesen Fällen ein, wenn sich die SVA und GKK mit dem Dienstgeber über die Versicherungszuständigkeit einvernehmlich einigen. Rechtssicherheit besteht ebenfalls im Falle einer rechtskräftigen bescheidmäßigen Zuordnung in die jeweilige Pflichtversicherung nach dem ASVG oder dem GSVG.

Keine Bindungswirkung besteht für die beteiligten Behörden (GKK, SVA und Finanzamt) nur, wenn der Bescheid auf falschen Angaben beruht oder in der Zwischenzeit eine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes eingetreten ist.

- **Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA)**

Tritt im Rahmen einer versicherungsrechtlichen Prüfung bzw. einer gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben der **substantielle Verdacht** auf, dass anstelle der bisherigen GSVG Pflichtversicherung eine Pflichtversicherung nach dem ASVG vorliegt, **hat die GKK oder das Finanzamt** die SVA von dieser Prüfung zu verständigen. Der SVA ist in weiterer Folge **Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren** und sind die Ermittlungen von der GKK und der SVA aufeinander abgestimmt im Rahmen des jeweiligen Wirkungsbereiches durchzuführen. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Einigung über den Bestand der Versicherungszugehörigkeit, hat die GKK amtswegig einen Bescheid über die Pflichtversicherung nach dem ASVG zu erlassen. Die **Bindungswirkung** tritt unter denselben Voraussetzungen wie bei der Aufnahme der Erwerbstätigkeit ein.

- **Versicherungszuordnung auf Antrag**

Darüber hinaus soll der bereits nach dem GSVG versicherten Person oder ihrem Auftraggeber ermöglicht werden, einen Antrag auf Überprüfung der Versicherungszuordnung zu stellen. Es gelten im Prinzip die gleichen Verfahrensvorschriften wie bei der Aufnahme der Erwerbstätigkeit bzw. dem GPLA-Verfahren. An das Feststellungsergebnis und die getroffene Zuordnung sind die GKK, die SVA und das Finanzamt gebunden; diese Bindungswirkung wird nur dann durchbrochen, wenn eine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes eingetreten ist. (Quelle: SVA)

Freundliche Grüße
Dir. Dr. Martin Scheibenpflug

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Landesstellenleitung Oberösterreich
A-4010 Linz, Mozartstraße 41
T: 05 08 08-9410
F: 05 08 08-9419
Martin.Scheibenpflug@svagw.at